Gemeinde Egglham
Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Gemeinde Egglham

für die Änderung der Satzung „südwestlicher Teilbereich von Amsham", 1. Änderung - Teilaufhebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung der Satzung „südwestlicher Teilbereich von Amsham", 1. Änderung - Teilaufhebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Für folgende Flurnummern soll eine Teilaufhebung stattfinden:

- Fl.-Nr.: 161/6, 161/7 jeweils der Gemarkung Amsham

Der Rest der Satzung bleibt bestehen.

Aus diesen Flurnummern ergeben sich auch die Grenzen der Satzungsänderung/Teilaufhebung.

Der Lageplan des Bauamtes vom 17.12.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan, Bezeichnung: Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Egglham, Hauptstraße 33, 84385 Egglham im Bürgerbüro (Erdgeschoss 1. Zimmer rechts – barrierefreier Zugang), während der allgemeinen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Gemeinde https://www.egglham.de unter der Rubrik Bauleitplanung/Bekanntmachungen bzw. der Internet-Adresse

https://www.egglham.de/bauleitplanung/bekanntmachungen.html

eingesehen werden.

Verfahrensart

Die Änderung der Satzung „südwestlicher Teilbereich von Amsham", 1. Änderung - Teilaufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Aufhebung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan WA „Feldhansenweg" aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Teilaufhebung ist es, den parallel aufgestellten Bebauungsplan, der Teilflächen der Satzung überdeckt, rechtlich abzusichern. Im Umgriff des Bebauungsplanes wird anhand der Festsetzungen eine homogene Siedlungseinheit entwickelt, welche sich auch auf die beiden nicht bebauten Grundstück erstreckt. Die Überplanung ändert hier auch die Grundstückszuschnitte, daher würde die Satzung in diesem Bereich nicht mehr den reellen Zustand auf der Fläche darstellen.

Die bestehende Bebauung wird nicht in den Bebauungsplan integriert, da für diese Bereiche die Satzung ausschlaggebend ist bzw. war.

Egglham, 29.01.2025 .....

Ort, Datum

.....

Hermann Etzel
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE EGGLHAM ·

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:	Veröffentlicht auf der Homepage
angeschlagen am 30.01.2025	am 30.01.2025
abgenommen am 19.02.2025	
Egglham, den	
..... (Unterschrift und Dienstbezeichnung)	

Anlage

Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung:

Geltungsbereich Teilaufhebung:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Fl.-Nrn. 161/6 und 161/7 der Gemarkung Amsham mit einer Fläche von 1.279 qm.

Lage im Gemeindegebiet

Das Vorhaben liegt im direkten Anschluss an eine bestehende Siedlungseinheit der rechtskräftigen Satzung „Südwestlicher Ortsteil Amsham" welche zum Teil für den Bebauungsplan aufgehoben werden muss und der Ortsstraße „Loher Straße" PAN22. Das Baugebiet liegt ca. 400m südwestlich des Ortskerns Amsham und ist somit auch fußläufig sehr gut angebunden. Zum Hauptort Egglham beträgt die Entfernung zum Zentrum ca. 2,5km, somit ist die Siedlungseinheit auch an den Hauptort Egglham gut angebunden.

Beschaffenheit

Die Fläche ist von West nach Ost geneigt. Der Höhenunterschied liegt bei ca. 17,50m. Die Vorhabensfläche ist momentan überwiegend landwirtschaftlich intensive genutzt. Die anliegenden Flächen sind entweder als Siedlungsflächen mit intensiven Wiesenstrukturen oder als Weide genutzt.